

Anspruchsgrundlagen

§ 13 BBiG – Verhalten während der Berufsausbildung

Satz 1 „Auszubildende haben sich zu **bemühen**, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben,“

Nr.4 die für die Ausbildungsstätte geltende **Ordnung** zu beachten, → Die Betriebsordnung sieht eine unverzügliche Krankmeldung vor. Der Berufsausbildungsvertrag bezieht die Betriebsordnung regelmäßig mit ein.

siehe Link: [Musterausbildungsvertrag](#)

Seite 5, § 5 Pflichten der/des Auszubildenden, Nr. 4 (Betriebliche Ordnung).

Begründung für Vergütungsverweigerung

§ 1 Entgeltfortzahlungsgesetz - Anwendungsbereich

(2) Arbeitnehmer in Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer **Berufsbildung Beschäftigten**. → Auszubildende

§ 7 Entgeltfortzahlungsgesetz - Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu verweigern,

1. solange der Arbeitnehmer die von ihm nach § 5 Abs. 1 **vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt** oder den ihm nach § 5 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt;

zu prüfende Ausnahme

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

→Unmöglichkeit der Krankmeldung durch Koma, Poststreik etc.

Berechnung der Kürzung (mögliche Herangehensweisen)

§ 18 BBiG - Bemessung und Fälligkeit der Vergütung

(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Unentschuldigte Fehltage 05.12. – 08.12. – 4 Arbeitstage

30 Tage pro Monat

924 EUR Vergütung brutto mtl. / 30 Tage pro Monat = 123,20 EUR Abzug

oder

21 Arbeitstage im Dezember

900 EUR Vergütung / 21 Arbeitstage = 176 EUR Abzug